

Ab'ornt Der Zölt. K eyser-

lichen Maßt. etc. Mandat vnd be-
fehls / an dem Thurfürsten zu Sachſen / etc. der
Achis Execution halben wider die Echtere,
vnd dero Receptatorm Herzog Jo-
han Friderichen von
Sachſen / etc.

Campf der junior ausgegangenen
Achis erklärung.

Anno 1566.

PAVLVS ROM. XIIII.

QVI POTESTATI RESISTIT,
DEI ORDINATIONI RESISTIT.

MYR Maximilian der ander
von Gottes Gnaden Erwölder Römische
Keser zu aller zeiten mehrer des Reichs/
in Germanien zur Hungern/ Bohem/ Dalmatien/
Eracie n vnd Sclauonien / etc.
König/ Erzherzog zu Österreich/ Herzog
zu Burgundi/ Steyer/ Kerndten/ Kraint vnd Wirtenberg/
etc. Graff zu Tyrol / etc. Entbieten dem Hochgeborenen
Augusten/ Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Dörins-
gen / vnd Marggraffen zu Meissen / des heiligen Röm.
Reichs Erzmarshallen/ unserm lieben Oheim vnd Churfür-
sten/ unsere freundschaft/ gnad vnd alles guss.

Hochgeborener lieber Oheim vnd Churfürst/ Es weis
Deine L. sich inn frischem angedencken eig entlich wol zuer-
innern/ Wie vnd welcher massen/ auch aus was beweglichen
vrsachen / auff unsrer nechst verflossens fünff vnd sechzigsten
Jars beschehen gemein Ausschreiben unsers jüngst in unsrer
vnd des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ersten Reichs-
stags/ vnd durch die hernach erfolgte unsere Kaiserliche Pro-
position / bey dem zweyten Hauptpuncten derselben / unter
andern auch/ von wegen des verbotenen frassels vnd hoch-
sträflichen Landfriedbruchs / zuvor erfolgter überfallung
vnd plündering halben der Stadt Würzburg / vnd was
über die darauff von weylandt unserm lieben Herren vnd
Vater Keser Ferdinand / hochloblicher Gottseliger ge-
dechtnis / publicirte Acht Execution Mandat / wider solchs
Landfriedbruchs anstifter vnd Haupt Theter (als die ver-
mige vnd inhalt unsrer vnd des heiligen Reichs Ordnung
vnd Abschied / in unsrer vnd des Reichs Acht ipso facto gefal-
len) Auch über den nachfolgends hierumb ergangenen
Wormbisischen Deputation Abschied / vnd darauff gebüren-
den Execution für Hand zu nemen / von unsrn vnd des
Reichs

Reichs Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Stenden / se
rathlichs bedencken / mit vorgehender statlichen berathschla-
gung erfordet. Desgleichen was gestalt vnd wie heftig vnd
dringenlich / bey vns der Ehrwürdig Friderich Bischoff zu
Würzburg unser Fürst vnd lieber Andechtiger / vmb gestra-
cke steisse fortsetzung angeregter wirklichen Execution /
mehrmals angerufen vnd gebeten / vnd das zugleich fast eben
messiger gestalt / auch bey Deiner L. vnd meisten teils der an-
dern damals anwesendt gewesen Chur vnd Fürsten Liebden /
sonderlich vor vnd im angehendem Reichstage cmbsiglich ge-
sucht vnd sollicitirt. Auch mehrmaln sich erklärte / das sein an-
dacht ferners einiger gütlichen unterhandlunge stat zuthun /
mit nichts gemeint / Sondern allein vmb die Göttliche ge-
rechtfertigkiet / wirkliche volnstreckunge derselben / geschrien vnd
ganz flehenlich angehalten / Und sonderlich was gestalt vns
von jnen den gemeinen Reichs Stenden / jr ausführlich beden-
cken / mit einhelliger stimme vnd meinung statlich vnd wol be-
wogen / auff den verschienenen sechsten Maij überreicht / dasselb
von vns darauff beliebet vnd approbit / vnd dann vermög
solchen unsers / vnd jr des Reichs Stend / erfolgten eintrech-
tigen gemeinen Reichs beschluß / vnd durch sie anfanglich
gerathne hernach von vns volfürte vernewte Acht erklärung /
nicht allein wider die zuvor ipso facto in die Acht gefallen /
auch anfanglich durch ehegemelte hieuorige Kreyserliche Acht
Execution Mandat / publicirte Landfriedbrüchige Haubts-
heter vnd Echter / Sondern auch specificie vnd durch ein be-
sonderlich Mandat / wider angeregter Echter Receptatores /
auffhalter vnd unterschleisser / öffentlich vnd zierlich durch
des Reichs Erzmarschalh zu Pappenheim proclaimiren /
ausrussen / vnd darauff solche zwifache Acht Mans-
data / wider die Echter vnd ire Receptatorn allenthals
ben ins Reich durch unsere geschworne Speyrische Cammer

Bothen

Bothen verkünden vnd anschlagen lassen. Auch ferner zu
mehrer volge ist angerürtes gemeinen Reichs beschluß an
Herzog Johans Friederichen von Sachsen den Mitlern/
als der zuvor eine lange zeit zuwider / mehr Hochgedachts
Unser's Gottseligen lieben Herren vnd Vaters Keyser Fer-
dinanden/ etc. vnd vnserer selbst ernstlichen vnd hochuerpe en-
ten Rechtmessigen befelb/ sampt angeheftten scharffen Com-
minationen/ die angeregten hauptsächlichen Echter/ als für-
nemlich WILHELMEN von GRUMBACH/ WIL-
HELMEN vom STEIN / vnd ERNSTEN von
MANDERSLOHE/ bey sich vnuerholen ghalten/ ge-
heget/ gehauset/ gehofet/ beherbriget/ vnd vnterschleift/
Darzu ire volnbrachte Landfriedbrüchge Misshaten zu
entschuldigen vnd zuuertheidigen unterstanden/ vnd sie mit
aller hand wol vnd gutthaten uberschüttet/ etc. Das erste
vnser nach ermeltem vnserm vnd der Stende einhelligen ges-
meinen Reichs beschluß/ hochuerpeente Mandat/ den zwölff-
ten nechstuerflossenes Monats Maij ausgehen/ jne dasselbe
durch einen vnserer ordentlichen geschwornen Hoff Currirer
oder Cammer Bothen inn seine Hand uberantworten/ vnd
dann ferner auff ein vermeint vngegründt Repliciren/ solch
ist gemeine Mandat verantwortsweise widerumb vnd also
zum zweiten mal erholen/ vnd jne den zuorn befohlenen vns-
terschiedlichen volziehungen zu pariren/ abermals bey dem
Eydt vnd pflichten/ mit welchem er vns vnd dem Reich ver-
wandt/ sampt hinzugestalten vorigen peen vnd straffen ges-
boten. Nachgehends auch vnd zum dritten mal/ diese ist ers-
zelte beide ernstliche Mandata vnd befelb/ an jne Herzog
JOHANS FRIEDERICH folgents den fünften Ju-
lii widermals vernewet/ vnd dero aller pflichtischuldigen ge-
horsam leistungen bey den auch vor bestimpten peenien man-
diret/ Darneben auch jne alle sein im erst gemelten seinen
vnges

vngegründten Repliken vnd vermeinten vnerheblichen Zus
stification schrifft / angezogene nichtige behelß / mit etwas
doch kürzer ausführung / souiel vns für nötig angesehen / be-
ständiglich widerlegt / jme seinen mercklichen ganz vnzimli-
chen vnfug noch einsten klarlich vor augen gestellet / wie wir
dann darneben von dem allen D. L. vnd den andern / vnsfern
vnd des Reichs Thurfürsten / auch den Thur vnd Fürsten der
Sechssischen Erbeynung / vnd sonst allen andern ausschrei-
benden Kreisfürsten vnd Kreisobersten / am selben fünften
Tag Iuli gleich lautende Eopenen vnd Abschriften über-
schickt / Ihre Liebden auch / vnd die andern mit ernst verma-
net / auff den fall seines beharrenden vngehorsams / sich des
viel berürtten jüngsten gemeinen Reichs beschluß / vnd darauff
erfolgtem Abschied zuerinnern / vnd im Namen Gottes das
jenige gebürlich darzu zuehun / vnd ins werk zu stellen / so ein
mal von vns vnd gemeinen Reichs Stenden einhelliglich
statuirt / beschlossen / vnd vorabschiedet worden. Vnd im
fall auch der not/ein oder mehr der andern drey vorgenanten /
auch hierzu deputirten oder auch mehrer Kreissen / durch ver-
ordente auffnahme zu mithälflichem wirklichem bey-
standt vnd zuzugs / der gebür zugebrauchen.

Wann aber solchs alles / bey viel gedachtem Herzog
Johan Friederichen mehrers nicht angesehen / auch mehrere
wirkung nicht gehape / als das er an stadt der von gemeinen
Stenden / vor notwendig vnd billich erkandten vorabschie-
den / Auch durch das ins ganze Reich ausgefunde general
Mandat / vnd die sonderbaren mehr berürtten drey unter-
schiedliche verschlossene hochuerpeente befelch / außerlegte
vnd gebotene herausgebung der Echter / dieselbigen bey sich
trozig vnd strack erhalten / Auch vnangesehen der von gemei-
nen Reichsstenden bedechtiglich geratenen vernewerten pro-
scription Acht vnd Oberacht / vnd der besondern erklärung
aller

aller Receptatorn inn gleiche peen des Landfriedens ipso fac-
to gefallen zu sein / etc. Und auff des alles erfolgten vnsern
Reichs abschiede/ dennoch dieselben Echter forthin receptirt/
solcher Reception kein schew getragen/ auch denen abges-
sandten von gemeinen Reichs Stenden/ eine solche vermess-
ne/ weitlefftige/ vnbestendige Antwort in schrifften gege-
ben/ welche nicht allein allen erzelten Reichs beschluessen/ dem
Abschiede vnd vnserm so offtem ernsten Mandaten teils vnges-
mess/ teils ganz vnd gar zu wider/ Sondern auch mit einfü-
rung allerhand Caullation vñ verkerten sinns vnd verstands-
vnsers Gottseligen lieben Herrn vnd Vater Keyser Ferdin-
ands/ vñ vnsrer selbst hieuorigen Rechtmessigen klaren Man-
daten vnd befehlen/ auch sonst in mehr andere wege vnserer
Keyserlichen hoheit nicht verschonet/ Sondern mit mehrer-
ley vngrund sein ganz sträfliche vnd so offt vnd viel verbotene
vnd abgeschaffte Reception noch zu beschonen (doch mit al-
lem vnfug) unterstanden. Und zu dem allen zu genzlicher
veracht vnsrer vñ des Reichs Authoritet/ die zum andern mal
proclamirte Echter/ so durch gemeine Reichs Decreta/ vnd
Mandata aus den frieden inn den vnfrieden gesetz öffentlich
proscribit vnd gedächtet/ vnd also zu Rebellen vnd widerwers-
tigen des Reichs erklärret/ fast überal in seine Schrifften ehr-
liche gute Leut/ ja seine Räthe vnd Diener nennen/ vnd sich
gegen uns vnd dem ganzen heiligen Reich/dieses vnd anderer
mehr gleichen fellen eins solchen freuenlichen ungehorsams/
widerspenigkeit vnd veracht aller vorigen vnd ihigen verne-
weten Reichs Constitutionen/ Sakungen/ Landtfrieden/
Execution ordnungen vnd abschieden/ von viel erregter ver-
botener Reception / der Echter besagende/ vormessenlich
vnd vorseklich beslissen vñ gebraucht/ das wol bey Menschen
gedechtnis dergleichen im heiligen Reich nicht viel erfahren.

So sein wir demnach vnuermidenlich verursacht wor-
den/

den / gegen viel ernannten Herzog Hans Friederichen von Sachssen / das letzte ernstliche versuchen / durch mittel noch eines unsers Keyserlichen gebots zuthun / vnd an in ein offen Peenal Mandat / sich auss die ehemals inn den vorigen Mandaten vnd Befehlen ausgetruckter maß ziehend / den xij. Augusti ausgehen / vnd jme dasselbe abermals durch einen unsern geschworenen Hoff Currierer zufertigen zulassen / von welchem offenen Peenal Mandat Deine L. auch hienebens gleichlauende Copie zu befinden.

Wiewol nun solcher unsrer Currierer befelch gehabt / das selbe offene Mandat jme Herzog Hans Friederichen selbst personlich zu insinuiren / solchs auch also zuuolziehen mehr maln emsiglich gesucht vnd begert / So ist doch derselbe vber alles steiss anhalten / nicht allein nicht für jne selbst verstatet / sondern auch anfenglich inn die Stadt Gotha / nicht eingelassen worden / vnuerhindert / das die seinen / unsrer Keyserlich Insigne auss unsrer Cammer Boten buchßen geschen.

Ob auch wol uns Er Herzog Johans Friderich das maln unter wenig worten zuuerstehen gegeben / das uns her nach von jme seine weitere beantwortung ausführlich angefüge werden soll / so ist doch bis auff diesen tag / an uns von jme weis ter gar nichts gelangt / Allein das er zumal an allem vberzelen vnuerhofften beschwerlichen vngehorsam / troz vnd hohz mut nicht ersetigt / sondern noch darüber der verbitterten frecheit gewest / das er gleich bald inn wenig tagen nach empfa hung angeregts offenen Peenal Mandats / auff den jüngst durch unsre Keyserliche Commissarien mit der Frenchischen freyen Ritterschafft / wege der auch von gemeine Reichsstenden bedachten suchung vmb hälff wider gemeiner Christenheit Erbsfeindeden Türcken / zu Schweinfurt gehaltenen Ritters tag / einen sondern Gesandten / Jörg Tasch genant / das selbst hin abgesetziget / mit einer solchen Instruktion (deren

Abschrift

Abschrift wir auch beyhanden) dardurch nicht all in von
newen vnd viel mehr als zuvor je, der Echter Landfriedbrü-
chtige missethaten zum höchsten beglimpt / gebilchet vnd
vertheidigt / Sondern auch vns über alle unsre zuorn bes-
schehene erßerung vnd vermanung zu aller vngebür / vnd ne-
ben dem grunde zugemessen / das durch jne die Echter bis ans
her mit unsrem vorwissen vnd gnädigsten vorgünstigen in sei-
nem gleide / schutz vnd schirm / unterhalten worden / da doch
der gleichen zulassung / viel weniger vorgünstigung / unsrer
gemäß vnd gedancken nie berürt hat.

An dem es aber auch nicht genug / sondern er noch wei-
ter die chegedachte ehrliche Ritterschafft zum heftigsten ver-
manet / sich der Echter als guter ehrlicher / auch (wie die
wore lauten) unschuldiger Personen / vnd die alleine von
Adelichen Rittermessigen thaten vnd handlungen wegen/
mit grosser vnd anckbarkeit geneidet vnd verfolget würden/
anzunemen / vnd zu wider erlangung des jren / auch zu hals-
tung vnd volziehung des bewussten abgesetzten Würzbur-
gischen vertrags jnen zuhelfen. Neben dem / das er auch uns-
ter andern gemeinen worten (die aber nicht schwer zuuerste-
hen) solcher ehrlichen Ritterschafft unsrthalb widerwertige
einbildung / auffgedrungen / vnd dieselbe wider uns vnd viels-
leicht auch andere färneme friegliebende Thur vud Fürsten
zureizzen nicht scheuch gehabt / mit der endlichen verma-
nung / den Echtern (die er widermals jre beschwerten vnd
verdrucken Freunde nennet) dienstlich / freundlich / wilfär-
dig vnd befürderlich zu sein / etc. darben er sich auch schlieslich
für sein person mit grossen worten erböttig gemacht / jnen hies-
runder beyfellig zuerscheinen / vnd mit darstreckung seines
vermögens jnen allen samptlichen hinwider gnädiglichen zu
wilfahren. Auch mit rath / hülff vnd beystandt zuthun / vnd
an jne hierbey nichts erwinden zulassen. Welchem allein
noch

doch der bemelte Ehrliebende Frenchisch Adel/ wenig gehör
vnd gar keine Volge gegeben/ Sondern sich mit jrer beant-
wortung (wie wir bericht) also vernemen lassen/ wie solchs
den gehorsamen getrewen / vnser vnd des Reichs freyen
Frenchischen Ritterschafft/ so als vnserc freye Edele knecht/
allein vns vnd vnsern nachkommen am Reich/Römischa Key-
ser vnd Könige/ für jr einiges heupt erkennen/ ganz rhüm-
lich vnd wol angestanden.

Wann es denn nun an dem/ das mehrgesagter Herzog
Johans Friederich vnser vnd gemeiner Stende so stadtliche
ansehenliche Reichs beschlüsse vnd Abschiede/ ganz / vnd gar
uermelte vnsers lieben Gottseligen Herrē vnd Vaters Keiser
Ferdinands hochmilder gedenckniß/ vnd vnserc so erreste vnd
hochuerpeente Mandata/ zum teil vernichtet/ zum teil zu vn-
gleichem auch schimpflichcm verstandt gezogen/ vnd deren fei-
nen in dem wenigstē nicht gehorsamet/ sondern die alle vorsez-
lich vberfahren / vnd in dem alle / alles widerwertigen vnges-
horsams / inn manchfertige wege / gegen vns vnd dem Reich
sich erzeiget / vnedacht vnd vnuerhindert / das die angereg-
ten vier vnterschiedlichen Mandata / vnser den nachbegriffes-
nen / daher notwendiglich widerumb erholtent worten/ auss-
drückenlich dahin gestellet/ Als nemlich/ das jme Herzog Jo-
hans Friderichen bey dem eydt vnd pflichten / damit er vns
vnd dem heiligen Reich verwandt/ auch straff vnd peen des
Landfriedens/vn sonderlich bey vnser vnd des heiligen Reichs
Acht vnd Oberacht / ernstlich außerlegt vnd befohlen wor-
den/ das er die durch zweyer vnterschiedlich regierenden Rö-
mischa Keyser/ vnd leßlich auff rath vnd gutachten aller ges-
meinen Reichs Stende / zwifechtige erklerte Echter / Wil-
helmen von Grumbach / vnd die andern seine Mitechter/
Helffer vnd Anhenger / souiel sich vero bey jme / oder seinem

Hoff / oder sonst in seinen Landen / Obrigkeiten vnd Gebies-
ten / enthielten / als bald vnuerzüglich / gleich angesichts des-
selben / vnd also auch der folgenden vnsrerer Gebotsbriessen
vnd Mandaten / gefenglich einzichen / vnd sie hiß auff un-
sern weitern bescheidt vnd verordnung / dermassen in enger
sicherer guter verwahrung enthalten sollte / auff das sie daraus
nicht entwerden noch entkommen können. Dann wo er solchen
vnsrem ernstlichen befelch nicht nachsezet / vnd entweder den
Echter von Grumbach vñ seine Mit Echter / so viel deren inn
seinen Landen vnd Obrigkeiten vorhanden / nicht gefenglich
einzichē / oder aber aus der gefengnis entkomme lassen / so wür-
den wir den einhellen mit Thürfürsten / Fürsten vñ gemei-
nen Stenden des heiligen Reichs damals gemachte Beschluß
nach / weiter gar nicht vmbgehen könne / vermöge voriger vnd
jäger vnsrer vnd des heiligen Reichs Constitution vnd ord-
nung / die ernstliche scherffere wege vñ mittel an die Handt zu-
nehmen / mit denen wir seiner sonst viel lieber verschone wolten.

Vnd wiewol wir vns zu jme anders nicht denn gehorsa-
mer volziehung vnsrer ernstlichen befelch / vnd gemeinen
Reichs beschluße genzlich vnd vñweissenlich verschen / so het-
ten wir doch solchen vnsren Hoffdiener vnd Currierer deshal-
ben / damit er die wückliche volziehung mit augen ansehen
möchte / zu jme abgefertiget / vnd demselben befohlen / mit vnd
bey zusein / das solchen vnsren ernsten befehlten / ein gewisses
genügen beschehe / etc. alles nach Inhalt dieses vnd der andern
vnsrer verschlossenen vnd offenen Peenal Mandaten / denen
allen er doch so wol als den gemeine Reichs Ordnungen / auch
sonderlich der Construction vnd vnsrem jüngst promulgirten
Mandat / wider die Receptatorn / dermassen vermessentlich
vnd ungebührlich widerstrebt / wie hieroben nach leng erzelt /
Vnder Herzog Johan Friderich von Sachsen der Mütler /
also hirdurch inn die peen des Landtfriedens vnd alle andere
peen

peinen vnd straffen / inn den vielberürten Keyserlichen Mandaten lauter ausgedruckt / ipso facto vñ mit der that gefallen.

Solcher sein mercklicher wenig erhorter Ungehorsam / auch an jm selbst dermassen beschaffen / vnd so ferne ausgestreckt / auch eines solchen schedlichen vñ abschewlichen Exempels ist / das vns zu erhaltung vnserer vnd des heilige Reichs / Ehre / Hohheit vnd Reputation / vnd zu notwendiger Handhab / der auch mehr gedachten vnser vnd des Reichs heilsamen Landtfriedens Constitutionen Execution / vnd andere Ordnung / vnd fürnemlich vnsers jüngsten Augspurgische Reichs abschieds / vnd der daselbst zwischen vns vnd gemeinen Stenden erfolgten Reichs beschlüssen / gar nicht vmbgangen werden kan / noch mag / zu gebürendem / wol verursachten vñ wolle verschuldeten ernstlichem einsehen vnd straff / vnd also zu der leit vorabschieden vnd nun mehrmals durch angeregte vnserre Mandaten so offi vnd dick gedrawte wirkliche Execution / gegen vnd wider jne Herzog Johan Friderichen von Sachsen / als den offenbare / wissentlichen vnd selbst bekandlichen / vnd Reichs kundlichen Receptatorn / Auffhalter / Unterschleisser / vnd Bestercker der viel bestimpten Echter / auch ungehorsame Überfarer / vnd Verachter vnserer Keyserlichen rechtmessigen von gemeinen Reichsstende vor notwendig erkandten Mandat vnd Gebot / mit allem gebürenden ernst zu vorsaren. Darauff vnd dem allen nach geben wir D. L. als dem Obersten des Obersechsischen Reich / hiermit denjenigen verstandt / so Uns von Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen Stenden / krafft jüngsten Augspürgischen Reichs beschlüssen vnd abschiede / frey lediglich heimgestelt.

Legen auch Deiner L. auff / deren hiermit bey den pflichten / damit sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt vnd zugethan / gnediglich befehlende / das sie in dem namen des Allmechtigen Gottes one alles verziehen / angesichts

dieses vnsers Keyserlichen befehls vnd Mandats/ der wircklichen Execution wider viel ernandten Herzog Johan Friderichen von Sachssen/ als den offentlichen Receptatorn/ auch die Echter/ souiel deren bey jme oder anderswo zu betreten/ einen tapffern vnd statlichen anfang geben/ sie mit Heeres krafft vberziehen/ jren Personen/ Leib/ Haab vnd Gütern/ Stedt/ Schlössern/ Befestungen/ Landen vnd Leuten nachstellen/ sie zu handen bringen.

Vnd was die Landt vnd Leute/ sein Herzog Johan Friderichs teil betrifft / so viel sich deren in vnsern vnd des Reichs gehorsam ergeben werden / dieselbigen auffnehmen/ Vnd damit auch sonst ferner gegen den andern/ so sich widerfeschlich erzeigen würden/ weiter fürnemen vnd handeln solles/ wes vnsrer neben Instruction auff D. L. vnd vnsere zugeordnete Keyserliche Commissarien/ versfertigt/ D. L. vnd sic zu weiter nachrichtung allenhalben weisen wird.

Vnd damit aber solchs desto richtiger vnd behender im schleunige vollendung zu ziehen/ so haben wir gleichfals die andere drey von vns vnd den gemeinen Reichsständen zu diesem werck/ vorabschiedlich geordnete vnd bestimpte/ Kreiß/ gleich als bald auch durch vnsere sonderliche ernste Mandat vnd befehlich auffmanen lassen/ vnd jnen gnediglich auferlege vnd geboten/ auff Deiner L. erstes erfordern/ detselben mit jrer Kreishülf/ vermöge offtermeltes Reichs beschluß/ vnd jüngsten Augspurgischen Abschieds/ den nechsten als bald/ vnd one alle aussicht/ zu ziehen/ vnd zu dieser notwendigen ausrichtung jres besten vermögens verholffen zu sein/ vnd solches gar in kein scumnis oder verzüglichkeit zu stellen. Wie wir auch ebner massen auff den fall/ do angesetzter dreyer mit deputirter Kreissen hülfse vnd zu zuge/ zu dieser vollendung nicht gnugsam/ auch an die andere Kreiß Obersten gleichen befehlich mit jren Kreishülfen aufermaßning

nung vnd außforderung gefaßt zu sein / benebens verfertigte
ausgehen lassen / der genedigen vngezweifelten zwiersicht/
es sol im noßfall daran auch nicht mangel erscheinen / angeses-
hen / das Deine L. vnd die andern Thurfürsten / Fürsten vnd
Stende alle sich zubeschieden wissen / in massen dasjenig / so
jzo von Uns verordnet / befohlen / Mandiret / vnd ins werk
gericht würdet / von jren Liebden vnd den jnen selbst dieser
gestalt mit gemeinē rath bedacht / für notwendig angeschen/
solchs auch Dein L. so wol als jre Liebden / vnd sie alle endet-
lich schliessen vnd verabschieden helffen. Daher wir zwar
das auch wol für der zeit fürnemen vnd fortsetzen zulassen/
überflüssige ursach gehabt / es auch gethan hetten / wo wir
nicht aus angeborner Reyserlicher sanftmütigkeit alle ande-
re eusserst mildere mittel / (gleichwol obuornommener weiß
vnd massen vergebentlich / vnd one alle wirkung) versuchen
vnd vor her gehen lassen / Und in sonderheit je gerne des
orts / Deiner L. loblichen Thurfürstlichen Hauses / Namens
vnd Stammens zu Sachßen / am liebsten verschonen / auch
die Deputirten vnd andere Kreis / des vnfostens / vbrigien
vnd entheben hetten wollen / wo solches one verlekung unserer
vnd des heiligen Reichs / vnd desselben gehorsamer gemeiner
Stende ehre / Reputation vnd hochheit / lengern umbgang
haben mögen.

Wollen vns also zu Deiner L. vor sich / vnd die andern
Thurfürsten / Fürsten vnd Stende des ganzen Obersechsisch-
en Kreis / als darinne sich die vielbemalte verbotene Recepta-
tion / vnd anderer mehr unleidenlicher Ungehorsam diß orts
erreget / gestracker vnd ganz eilender / bchender verbringung
diß unsers befehlischs vnd ernstlichen Mandats / Und dabei
sonderlich auch dessen versehen / es solle vnd werde sich Deine
L. weder die nahete Bluts verwandtschafft / noch sonst ißches
anders wie das auch namen haben möchte / irren / oder verhin-

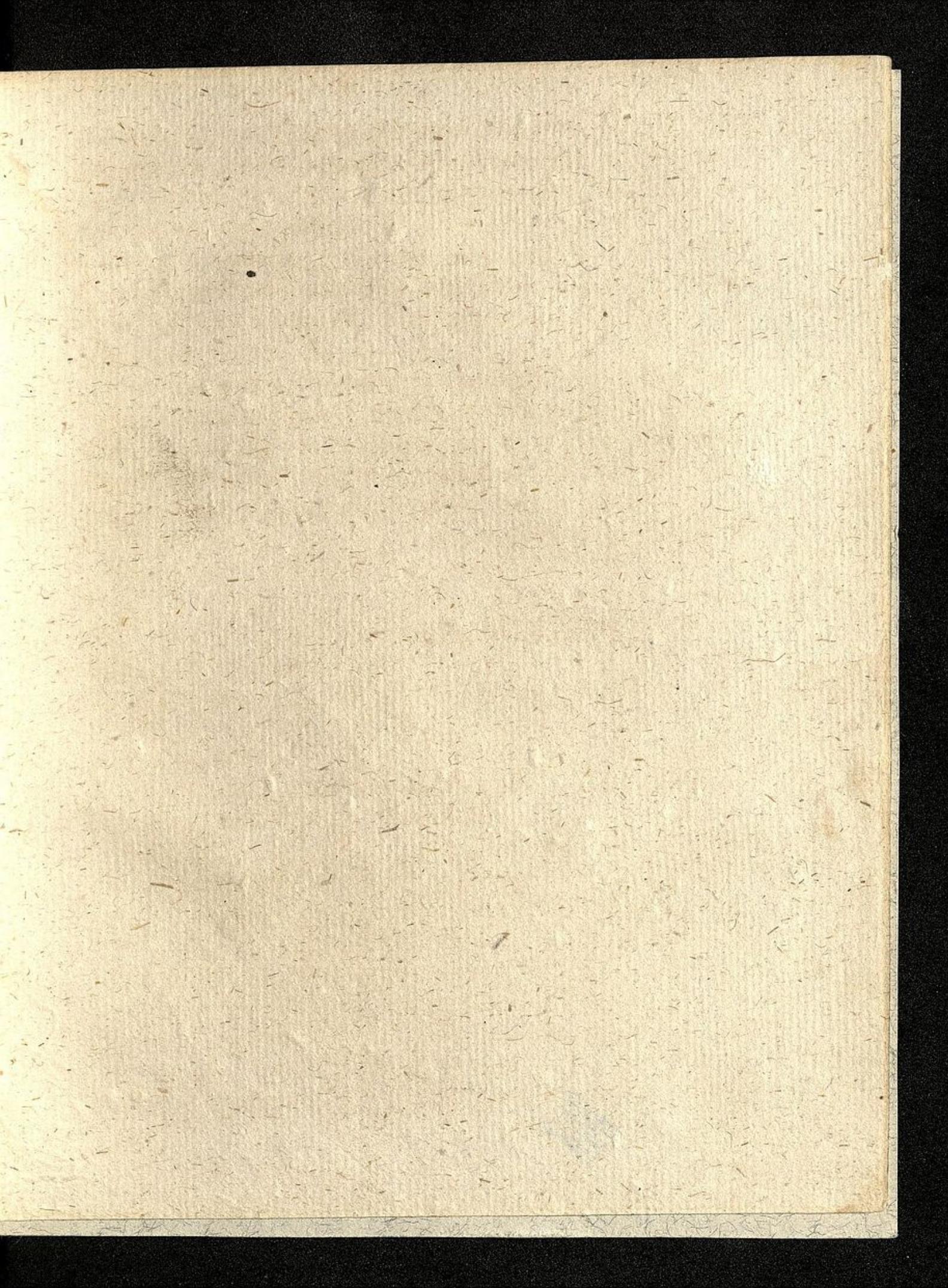
vern lassen. Sondern allein dasjenige anzehren / bedencken vnd
fortschen / das Deiner L. pflichtschuldt / damit sie Uns vnd
dem Reich verbunden vnd zugehan / vnd darauff der jüngste
liche zu Augspurg erfolgter Reichsbeschluß vnd Abschied ges-
richt ist / vermag vnd ausweiset / Auch Deiner L. vnd allen
anderen gehorsamen Thur vnd Fürsten / vnd fürnemlich dem
Kreis Übersten aufflegen thut. Daran erstattet Deine L.
neben der schuldigen gebür unsern gnedigen willen vnd mei-
nung / in freundschaft vnd gnaden gegen derselben ander-
warts zu bedencken vnd zu erkennen. Geben inn unsrer Stadt
Wien / den dreyzehenden tag des Monats Decembris / An-
no / etc. im sechs vnd sechzigsten / unsrer Reiche / des Römis-
schen im fünfften / des Hungrischen im vierden / vnd des
Böhmischen im achzehenden.

Maximilian.

V. I. V. Zasy. D.

Ad mandatum sacræ Cæs.
Maiestatis proprium.

L. Kirchschlager. sse.





R081762

